Bavar.
2210
I,15

4° Bav. 2210 (I) 15.

de

Nel

R

Digitized by Google

Gesezze

der Kuhrfürstlichen Kameral-Hohenschule zu Lautern.

Nebst dem Credit-Edikt vom 25. Jan. 1778.

Lautern,
auf Kosten der Kameral-Hohenschule, 1779.

Digitized by Google

Digitized by Google

Serenissimus Elector.

Sr. Kurfürstlichen Durchleucht sind diejenigen Gesetze, welche die Kameral-Hohenschule zu Lautern, denen allda sich befindenden Jünglingen zur Beobachtung übergeben, und um deren gnädigste Genehmigung dieselbe unterthänigst bittlich angestanden, punctirlich gehorsamst vorgetragen worden. Höchstdieselben legen mithin in jener festen Ueberzeugung, daß dadurch Sitten, Fleiß und gute Ordnung auf gedachter Hohen-Schule stetshin aufrecht erhalten werden, die gnädigste Genehm- und Bestättigung hiedurch bey; Und gleichwie diese Gesetze vornehmlich die Disciplin der Studenten aldort betreffen, also Jene die Bekantmach- und Festhaltung derselben zu besorgen hat: Gestalten nach dem §pho. 21. denen Bürgern der Kameral-Hohen-Schule der Landesherrliche Schuz, für ihre Person und Effecten Akademische Freyheit, von jedem derer Unter-

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

terthanen, besonders von der Stadt Lautern, alle anständige Begegnung, und gegen Beleidigungen eine kräftige Behauptung ihrer Freyheit anmit zugesichert wird; wie dann auch Kurpfälzischer Regierung sub hodo. nachdrücklich bedeutet worden, die Bekantmachung an dasige Einwohnerschaft zu verfügen, und nach Nothdurft wiederholen zu lassen, fort unabbrüchig darauf zu halten. Mannheim, den 27. April 1779.

Aus
Ihrer Kurfürstl. Durchleucht Spezial-gnädigsten Befehl.

Franz Frhrr. v. Oberndorff.

An
die Kurfürstl. Kameral-Hohenschule
zu Lautern.

Die gnädigste Genehmigung deren, von dem Senate der Kameral-Hohenschule zu Lautern denen aldort sich befindenden Studenten vorgelegter Gesetze betreffend.

Schmiz.

Digitized by Google

Geſezze.

§. 1.

Da die Furcht Gottes der Weisheit Anfang iſt, ſo wird den Studirenden Unſrer Kameral-Hohenſchule als ihre erſte und vornehmſte Obliegenheit anbefohlen:

Sowohl die öffentliche als beſondere Pflichten der Religion, nach eines jeden Bekenntnis, fleißig zu beobachten. Leichtſinnige Reden, Blasphemien, Spott und Tadel eigener oder fremder Religionsbegriffe, weder ſelber auszuüben, noch an Andern zu billigen.

§. 2.

Gegen Uns und Unſere niedergeſezte Regierung und Beamten gebührende Ehrfurcht und Treue zu beweiſen. Die Ehre und den Nuzen der Kameral-Hohenſchule beſtändig vor Augen zu haben. Dem Decanus und Profeſſoren, als ihrer von Uns verordneten Obrigkeit, zu gehorchen, und ſie gebührend zu ehren. Fort die Verordnungen und Anſtalten der Hohenſchule als Unſern gnädigſten Willen anzuſehen, Folge zu leiſten, und ſo viel an ihnen iſt, zu befördern.

§. 3.

Mit ihren Akademiſchen Mitbürgern in Eintracht, und nüzlichem Umgange zu leben. Alle Feindſchaft zu vermeiden; und unter

Digitized by Google

Andern zu zernichten zu ſuchen. Beſonders aber alle Selbſtrache zu verabſcheuen, und an Andern nicht zu dulden.

§. 4.

Den Einwohnern der Stadt Lautern, und der umliegenden Gegend, überhaupt jedermann, mit edelm, ſittſamen Anſtande zu begegnen. Jeder publiken- und Privat-Perſon die ihr zukommende Achtung zu bezeigen. Bey Tag oder Nacht weder jemand durch unruhige Anſchläge zu ſtöhren, oder ſtöhren zu helfen. Allen in öffentlichen Dienſten ſtehenden Perſonen, Feuer-Nacht- und Thorwächtern u. ſ. w. Achtung zu bezeigen, und ſie in ihrer Pflicht nicht zu beeinträchtigen. Ueberhaupt alles, was Recht an Unſerm Schuze und die allgemeine Sicherheit hat, ungekränkt zu laſſen; und was der bürgerlichen Geſellſchaft unerlaubt iſt, ſich ebenfalls nicht zu erlauben.

§. 5.

Den Zweck warum ſie auf der Hohenſchule leben, ſtets vor Augen zu behalten, und deswegen:

Nicht allein eifrig und thätig in Erlernung ihrer Wiſſenſchaften zu ſeyn; ſondern auch nach Rechtſchaffenheit und guten Sitten zu trachten. Zu dieſem Ende:

§. 6.

Die Zeit ihres akademiſchen Lebens dem Umfang ſämtlicher Kameralwiſſenſchaften, nach der eingeführten Ordnung, treulich zu widmen; die Lectionen ohne Unterbruch zu beſuchen; ſich darauf fleißig vorzubereiten; den Vortrag mit ſtiller Beſcheidenheit und ohne Zerſtreuung anzuhören; jede Stunde alſofort zu wiederholen;

und

Digitized by Google

und den Prüfungen des Lehrers, und andern von ihm verordneten Uebungen sich nicht zu entziehen.

§. 7.

Die ohnehin kostbare Zeit nicht mit allzu weitläuftigem Bücherlesen, und andern dahin nicht gehörigen Studien, zu versäumen; sondern vielmehr nach Anleitung der Lehrer wenige und kernhafte Schriften gründlich zu studiren; und nebenher zu gesezten Stunden sich auf der Bibliotheck eine Litterärkentnis brauchbarer Schriften zu erwerben.

§. 8.

Desgleichen Lustreisen und andre Ergezlichkeiten, welche den Lauf der Studien hindern, nicht nur zu unterlassen, sondern auch Andern davon abzurathen; fort: Jagen, Fischen, und andre, an sich zwar erlaubte, Lustbarkeiten ernstlich zu vermeiden.

§. 9.

Die ordentlichen Ausgaben nach ihren Umständen abzumessen; die Bezahlung nach dem Versprechen, und zwar in kurzen Fristen zu leisten; das Aufwachsen der Schulden zu verhüten, und alle Puncten Unsers gnädigsten Credit-Edicts vom 25. Jun. 1778. genau zu beobachten. Daher ferner:

§. 10.

Allen unnöthigen Aufwand, als Spielen, Pracht, Ueppigkeit, und andre Zeit-Ruhe- und Geldfressende Zerstreuungen mit gesextem Gemüthe von sich zu entfernen. Dagegen Ehre und Vergnügen im zweckmäßigen Wandel zu suchen.

§. 11.

Digitized by Google

§. 11.

Umgang mit verführerischen und verschwenderischen Leuten und Häusern zu fliehen; in Gasthöfen, und bey allen Gelegenheiten sich von Säufern, Spielern, Lermern, Händelsüchtigen und dergleichen entfernt zu halten; sich selbst nicht zu betrinken, auch Andre nicht dazu zu verführen; nach keinen Dorf-Zechen- und Tänzen zu gehen; noch Mühlen, und andre einzelne Sittengefährliche Landhäuser zu besuchen.

§. 12.

Laster der Hurerey, und Mittel die dazu führen; Sünden von der Art, deren Namen sich nicht nennen lassen, und die Leib und Seel zerrütten, sorgfältig zu fliehen.

§. 13.

In den Speisquartieren Ordnung und Wohlanständigkeit zu beobachten, und handhaben zu helfen; gegen ihre Hauswirthe und deren Angehörigen die so würdigen Gastpflichten zu beobachten; auf ihren Zimmern gute Sitten und nüzlichen Umgang zu üben; alles Gegenseitige zu verhüten, und Widrigenfalls dafür ohne Ausflucht zu haften.

§. 14.

Bey allen Unruhen, welche in der Stadt und auf dem Lande vorfallen können, sich stille zu verhalten, auf ihren Zimmern zu bleiben, und erst die näheren Verhaltungsbefehle des Senates abzuwarten: wo aber Natur- und Völker-Recht und Menschenliebe schleunige Hülfe erfordern, alsofort den Pflichten der Religion und Menschheit Genüge zu leisten.

§. 15.

Digitized by Google

Vor dem Decanus der Hohenschule, auf Erfordern, unverweilt sich zu stellen, und sich dessen Befehlen mit schuldiger Untergebenheit zu unterwerfen; auch jedes einzelnen Professoren Einladung nicht auszuschlagen, sondern vor ihm zu erscheinen, und seinen Vortrag und Ermahnung mit geziemender Ehrfurcht zu hören und zu befolgen.

§. 16.

Auch soll keiner vor dem Senate mit Degen, oder anderem Gewehr, sondern geziemend, als vor seiner Obrigkeit, und mit Anstande und Sittsamkeit erscheinen, und sich bezeigen.

§. 17.

Ein Studirender soll binnen acht oder höchstens vierzehn Tagen nach seiner Ankunft vor dem Decanus erscheinen, nach vorheriger Entrichtung der in die Kasse gehörigen fünf Gulden, und an den Pedellen 30 Kreuzer; diese Gesetze empfangen, deren Beobachtung angeloben; und seinen Namen in das akademische Bürgerbuch einschreiben.

§. 18.

Jeder soll seinen Abzug von der Hohenschule dem Decanus zu rechter Zeit anzeigen; und die Stadt nicht eher verlassen, bis er seine Gläubiger gehörig befriediget, und vom Decanus Erlaubnis zum Abzuge erhalten haben wird.

Digitized by Google

§. 19.

Wenn der Senat aus gerechten Ursachen für nothwendig erachtete, einem Studirenden den Abzug von der Hohenschule zu befehlen: so soll er diesem Befehle genaue Folge leisten, und die Stadt und Gegend verlassen.

§. 20.

Für jedes Collegium werden fünf Gulden, und überdem für die Zugehörde bey der Chymie ebenfalls fünf Gulden bezahlt. Diese Bezahlung aber soll niemals länger als bis zu Ende des Collegii verschoben, und überhaupt keine Unordnung und üble Gewohnheit hierin einzuführen geduldet werden.

§. 21.

Gleichwie die Bürger Unsrer Kameral-Hohenschule alle ihnen zukommende Pflichten bey dem Decanus auf eine feyerliche Weise zu übernehmen haben; auch dadurch demselben und dem Senate, als ihrer Obrigkeit, verpflichtet und untergeben werden: also haben sie sich auch Unsers Höchsten Schuzes, für ihre Personen und Effecten akademischer Freyheit, von jedem Unsrer Unterthanen, besonders von der Stadt Lautern, aller anständigen Begegnung, und gegen Beleidigungen einer kräftigen Behauptung ihrer Freyheit, zu versichern.

§. 22.

Digitized by Google

§. 22.

Und wiewohl nicht allein alle oben ausgedruckte, sondern auch die nicht ausgedruckte, und von selbsten aus den ersteren zu verstehende akademische Pflichten denselben unter dem gnädigsten Vertrauen, daß ihr Gewissen und Ehrliebe die beste Verwahrung dieser Pflichten seyn solle, übergeben werden: So erfordert dennoch die Beförderung und Betreibung des so wichtigen Zwecks der Studirenden, die Behauptung der Ordnung und des Fleisses, und die Gewährleistung Unsrer Gesetze, daß Uebertretungen keinesweges vom Senate oder Decanus übersehen, sondern von demselben nach jedesmaligem Ermessen mit zweckmäßigen Strafen belegt werden sollen.

§. 23.

Wenn übrigens ein Studirender zu Anordnung seiner Studien, Einrichtung seiner Wirthschaft und dergleichen, Rath und fremde Erfahrung wünscht; besonders wenn einer nach etwanigen Vergehungen sich nach treuem Rathe und Aufrichtung sehnt: So haben wir das gnädigste Vertrauen zu Unsern Professoren, daß ein solcher an seinen Lehrern jederzeit zuverläßige Freunde finden werde.

§. 24.

Damit endlich diese Unsre Gesetze und andre die Kameral-Hohenschule betreffende Verordnungen, sowohl bey den akademischen Bürgern, als auch bey Unsrer Stadt Lautern und Unsern übrigen

Digitized by Google

Unterthanen bekannt, und in stets frischem Angedenken erhalten werden, auf daß jeder wisse, wie er sich gegen den andern zu verhalten habe: So wollen Wir gnädigst, daß diese Gesetze nicht nur jedem Studirenden besonders bekannt gemacht und gegeben, wie auch Unsern Unterthanen publicirt; sondern auch alle Jahr bey der Kameral-Hohenschule durch den Syndicus, und allemal den nächsten Sonntag nach Georgii in den drey Kirchen den Inwohnern der Stadt Lautern öffentlich publicirt werden sollen.

SERE-

Demnach Ihro Kurfürstliche Durchleucht das, von der Kameral-Hohenschule zu Lautern, zu künftiger Abhülfe deren abseiten einiger Akademisten alda, durch gefundenen übermäßigen Credit, veranlaßter Unordnungen, entworfene- mit unterthänigstem Bericht, d. d. 25. elapsi eingesendete Edict gnädigst genehmiget, sohin verordnet haben, daß

1) sämtliche denen Kameral-Wissenschaften in Lautern sich widmende die Gelegenheit zu unnöthigen Geldausgaben, Schwelgen, Spielen ꝛc. ꝛc. sorgsamst vermeiden — der Ursachen

2) keinem derselben irgendwo baares Geld, viel oder wenig, geliehen, und dem etwa widerhandelnden Gläubiger die Richterliche Hülfe versagt — gleichergestalten

3) von Niemand einem Academico auf Bücher, Kleider, Meubles und andre Sachen einiger Geldvorschuß geleistet, weder dergleichen pfandweiß oder käuflich an sich gebracht; als in welchem Falle das Versezt- oder Verkaufte ohne Erstattung des Pfands- oder respeè Kauf-Schillings, von dem Inhaber wieder herausgegeben, und überdas der contravenirende Gläubiger oder Käufer, wie auch Jene, so sich als Unterhändler dabey gebrauchen lassen, mit merklicher Strafe von ihrer Obrigkeit, auf disfalsig bescheinigte Anzeige, belegt — sodann

4) bey Vermeidung nemlicher, auch mehr geschärfter Strafe, denen Academicis weder einige Waaren, zu dem Ende um sich durch deren Versilberung Geld zu verschaffen, gegeben, noch

5) Sachen, die lediglich zur Wollust und Ueppigkeit gehören, als Caffee, Thee, Chocolat, Liqueur, Billiardgeld, Pferd-Wagen-Kariol- und Schlitten-Miethe, Weinschulden über den gewöhnlichen Tischtrunk, und alle Gattungen von Galanterie-Waaren, geborget, dahingegen

6) ein

Digitized by Google

6) ein ohne baares Geld sich vorfindender Academicus in Rucksicht Jener Sachen, die ihm zum Lebensunterhalt und Fortsezung seiner Studien unentbehrlich sind, nicht ganz Creditlos gemacht, sondern die Collegiengelder, Belohnung der Medicorum, Chirurgorum, und Exercitienmeister, dann was an Arzeneyen und Büchern, doch nur solcher, die zu Vorlesungen dienen, und in die aldort gelehrt werdende Wissenschaften einschlagen, nöthig ist, ausgenommen, und derley Schulden, ohne Ansehung der Summe, jedesmal auf Anmelden und respeè Liquidation, rechtlich beygetrieben, minder nicht

7) das Logis auf ein halbes, und der Tisch auf ein Vierteljahr, die Kleidungsstücke bis auf 25 fl., für Schuhmacherarbeit 10 fl., und für die deren Schneider und andrer Handwerker 5 fl. creditirt, fort lediglich auf diese Schuldposten die anverlangt werdende Richterliche Zwangsmitttel ebenermaßen ohne Verschub vorgekehrt werden, alle übrige gegenwärtigem Edicte zuwider beschehende Anleihen und Verschreibungen aber, obgleich selbige beeidete Verzichte auf das Senatus Consultum Macedonianum und die Wiedereinsezung in den vo-

rigen

rigen Stand Rechtens enthalten, kraftlos und nichtig seyn sollen;

Als werden Berichtgebere unentstehen, diese höchste Willensmeinung dortigen Academicis, gleich es die anheut dazu absonders beauftragte Kurpfälzische Regierung in Ansehung der übrigen Einwohnerschaft zu oft besagtem Lautern vollziehen wird, bekannt zu machen. Mannheim, den 25. Jun. 1778.

Aus

Ihrer Kurfürstl. Durchleucht Spezial-gnädigstem Befehl.

Franz Frhrr. v. Oberndorff.

Bayerische Staatsbibliothek München

An

Kurfürstl. Kameral-Hohenschule

zu Lautern.

Den Credit dortiger Academicorum betreffend. Reibeld.

Digitized by Google

Digitized by Google